

STATUTEN

Special Olympics Österreich Fachverband für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, Rohrmoosstrasse 234, 8970 Schladming ZVR 540195015

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde die männliche Form von personenbezogenen Wörtern benutzt. Ohne ein Geschlecht zu benachteiligen zu wollen, meint die gewählte Form alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen: „Special Olympics Österreich - Fachverband für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung (kurz: Special Olympics Österreich oder SOÖ)“.
- (2) SOÖ hat seinen Sitz in 8970 Schladming und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, sowie die weltweite Teilnahme an Special Olympics Programmen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen (als Landesverbände) ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist es, Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung durch Sportausübung, Bewegung und gesundheitsfördernde Maßnahmen Erfolgserlebnisse und Lebensqualität zu geben und damit einhergehend die selbstbestimmte Lebensweise zu fördern.
- (2) Zweck ist es das Interesse an Special Olympics durch regionale, nationale und internationale Veranstaltungen (Trainings und Wettkämpfe) zu wecken. Somit wollen wir, gemäß den Grundsätzen und Idealen von Special Olympics International, die Entwicklung und Verbreitung, in Zusammenarbeit mit den Dach- und Fachverbänden sowie anderen Körperschaften, der SO Programme sicherstellen.
- (3) Ideelle Mittel:

Die ideellen Mittel sind insbesondere die Veranstaltung und Abhaltung von Trainingsmöglichkeiten, die Veranstaltung von Wettkämpfen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

- a) Organisation und Koordination von Sport- und Bewegungsangeboten.
- b) Erfahrungsaustausch und Entwicklung gemeinsamer Zielvorstellungen, zwischen den Sportlern und Funktionären.
- c) Unterstützung und Hilfestellung für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten.
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sport- und Bewegungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
- e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.

Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse sind den Zwecken lt. §2 Pkt. 1 und 2 zuzuführen.

Der Verein bekennt sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigung im Sinne der Chancengleichheit mit nicht beeinträchtigten Mitgliedern der Gesellschaft und setzt sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Beeinträchtigung in ihren Sportarten ein.

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport“.

§ 3 Aufbringung von Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks werden aufgebracht durch:

- . a) Mitgliedsbeiträge
- . b) Spenden, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art
- . c) Erträge aus öffentlichen, privaten und eigenen Veranstaltungen
- . d) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten
- . e) Förderung durch Gebietskörperschaften
- . f) Gründung und Beteiligungen an juristischen Personen sowie Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. Kapitalvermögen, Zinserträgen
- . g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
- . h) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen etc.

(2) Die im § 3, Abs. 1 angeführten Einnahmen des Verbandes dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken, die zu deren Erreichung erforderlich sind, verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die alle Rechte und Pflichten des Verbandes wahrnehmen bzw. sich an der Verbandsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften oder Körperschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Verbandsarbeit oder an den vom Verband unterstützten Aktivitäten beteiligen.
- (3) Mitglied des Beirates können jene physische und juristische Personen sein, welche die Verbandszwecke durch Beratung des Vorstands fördern bzw. unterstützen wollen.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Zu Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern des Beirates, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen.
- (2) Der Termin der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand eine Stundung, eine Herabsetzung oder Befreiung des Beitrages beschließen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglichen Regelungen, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes, nach Maßgabe dieses Statuts oder allfälliger Beschlüsse der Verbandsorgane, zu benutzen, sowie das SOÖ Zeichen zu tragen und zu führen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive Stimm- bzw. Wahlrecht in der Generalversammlung. Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern oder volljährigen ordentlichen Mitgliedern der Verbandsmitglieder zu, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitglieder des Beirates besitzen eine beratende Funktion im Vorstand, sind aber vom aktiven Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand in der Generalversammlung in geeigneter Weise über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes informiert zu werden. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand solche Informationen den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Generalversammlungen), können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro, mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Verbandes, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- (1) die Interessen und durch ihr Verhalten das Ansehen von SOÖ zu wahren,
 - (2) die Ziele von SOÖ zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den Verband oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den Verband bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Verbandes und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit, bei Personenvereinigungen mit dem faktischen Aufhören ihres Bestehens.
 - b) durch freiwilligen Austritt, der zu jedem Ende des Beitragsjahres, das ist der 31.12. jeden Jahres, unter Einhaltung einer 1 monatigen Kündigungsfrist möglich ist. Dieser ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
 - c) Wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - a) Gegen diese Entscheidung hat der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen nach Mitteilung die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht.
 - b) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Berufungsentscheidung.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gemäß den General Rules von Special Olympics International eingerichtet, es beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer/Revisoren
- d) der Beirat
- e) die Schlichtungsstelle

§ 12 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (persönlich oder durch ihre vertretungsbefugten

Organe), die Mitglieder des Vorstands, des Beirates, die Rechnungsprüfer, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.

- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer einberufen werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen und hat danach binnen weiterer 4 Wochen stattzufinden. Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (4) Es bleibt dem ordentlichen Mitglied überlassen, die ihm zustehende Stimme durch ein weiteres Mitglied als Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Jedes Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Vorstand oder einzelnen Mitglieder des Vorstands enthoben werden oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder eine vom Präsidenten bestimmte Person.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigte, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
- (11) In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 12. Abs 1 genannten Personen sichergestellt ist.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und kann Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Verbandes fassen. Insbesondere sind der Generalversammlung vorbehalten:

- (1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Nationaldirektors/Generalsekretärs.
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Wahl des Vorstands sowie Enthebung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands und Wahl bzw. Enthebung der Rechnungsprüfer.
- (4) Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstands.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über statutengemäß eingebrachte Anträge; Anträge können nur vom Vorstand oder von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden; letztere müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden.
- (6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (7) Beschlussfassung über eine Änderung des Statuts und über die Auflösung des Verbandes
- (8) Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Verbandstätigkeit

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 bis 13 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Stunde alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Über Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 9 zu führen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen.

Auch ist er berechtigt weitere Personen in den Vorstand zu kooptieren. Diesen Personen kommt nur eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht im Vorstand zu.

- (6) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

In Ausnahmefällen kann die Vorstandssitzung auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters, unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten, sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.
- (2) Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Erstellen des jährlichen Budgets und des Rechnungsabschlusses/der Bilanz.
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
 - d) Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. Mitgliedern des Beirates.
 - f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - g) Erforderlichenfalls die Einrichtung von Ausschüssen verbunden mit der Festlegung der inneren Organisation und deren Aufgaben.
 - h) Die Bestellung und Enthebung von Nationaldirektor/Generalsekretär sowie die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter.
 - i) Entsendung von Sportlern zu europäischen und internationalen Special Olympics Spielen oder sonstigen Veranstaltungen samt Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien.
 - j) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten ganz oder teilweise einem Vorstandsmitglied oder dem Nationaldirektor/Generalsekretär oder hauptamtlichen Mitarbeitern zur Erledigung oder einem Ausschuss zur Vorbereitung übertragen.
 - k) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Organisation geben.

- l) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
- m) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten.
- n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Verbandes als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen.
- o) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese von einem der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und vertritt den Verband in allen Belangen nach innen und außen.
- (2) Dem Präsidenten obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Verbandsangestellten übertragen.
- (3) Dem Finanzreferenten obliegt die gesamte Geldgebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Davor bedarf es einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds oder bei Aufnahme eines neuen Mitglieds die Pflicht binnen 3 Monaten, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfolgt binnen 3 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen 3 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder eine/n der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

§ 17 Nationaldirektor/Generalsekretär

Der Vorstand ist berechtigt, eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Verbandes einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung Nationaldirektor zu führen. Diesem kann auch eine entsprechende Vollmacht zur rechtverbindlichen Vertretung des Vereins ausgestellt werden. Der Vorstand kann weitere BereichsleiterInnen für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht Leiter oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.

Die Geschäftsstelle bzw. deren Leiter haben den Vorstand bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Hauptversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten. Auch haben diese dem Finanzreferenten bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen bzw. kann er/sie bei diesen stets anwesend sein. Er hat aber aus seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 18 Die Rechnungsprüfer/Revisoren

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem anderen Organ (ausgenommen Generalversammlung) angehören.
- (2) Sie haben insbesondere:
 - a) Die Gebarung des Verbands unter Beachtung dieses Statuts und den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen laufend, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen.
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen.
 - c) Dem Vorstand laufend und in der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 16 Abs 6.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des Verbandes berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes, als Mitglied angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Verbandsmitglieder des Verbandes allenfalls Entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitgliedsvereines den Rechnungsprüfern des Verbandes die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, dem Vorstand des Verbandes über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

§ 19 Die Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts die verbandsinterne Schlichtungseinrichtung im Wege des Präsidenten anzurufen.
- (2) Sie setzt sich aus drei unabhängigen und unbefangenen volljährigen Personen zusammen, welche nicht Mitglieder des Verbandes oder dessen Mitglieder sein müssen. Der Präsident hat auf Antrag eines Streitteils binnen zwei Wochen die Schlichtungseinrichtung einzusetzen und jede Streitpartei aufzufordern, innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese bestellen einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden. Kommt eine Partei dieser Aufforderung nicht nach oder können sich die beiden benannten Schiedsrichter auf keinen Vorsitzenden einigen entscheidet im Streitfall das Los.
- (3) Im Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung ist jeder Partei rechtliches Gehör zu gewähren.

- (4) Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sofern in diesem Statut nichts anderes festgelegt ist, sind im Verfahren der Schlichtungseinrichtung die Grundsätze des Schiedsverfahrens nach der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 20 Datenschutzbestimmung

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verband nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verband zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verband stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.
- (3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Verbandes erfolgt gemäß § 13 durch Beschlüsse der Generalversammlung.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Verbands, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988, zu verwenden und darf keinesfalls Verbandsmitgliedern zugutekommen.